

Antrag auf Veranlagung nach Art. 41 StG

Natürliche Personen

Veranlagungsgemeinde: _____

ZPV-Nr.: _____

Name: _____ Vorname: _____

Name: _____ Vorname: _____

Adresse: _____ PLZ/Ort: _____

Besonderer Abzug Art. 41 StG (Voraussetzung: Totalerlass der ganzen geschuldeten Steuer)

- Eine Veranlagung nach Art. 41 StG ist grundsätzlich auf Fälle mit gleichbleibenden finanziellen Verhältnissen beschränkt, soweit diese zu einem Erlass der ganzen geschuldeten Steuer berechtigen;
- Die ordentliche Steuererklärung ist trotz Veranlagung nach Art. 41 StG jährlich einzureichen.

Bitte beachten Sie die **weiteren Voraussetzungen** sowie die **gesetzlichen Bestimmungen** zur Veranlagung nach Art. 41 StG auf der Rückseite des Formulars.

Formulare und Unterlagen

Die Formulare 1–5 der Steuererklärung sind auszufüllen und mit diesem Formular zusammen einzureichen. Reichen Sie die Steuererklärung vollständig elektronisch ein, senden Sie den Antrag auf Veranlagung nach Art. 41 StG gleichzeitig an Ihre Wohnsitzgemeinde.

Bitte legen Sie folgende zusätzlichen Unterlagen bei:

Bezüger/-innen von Ergänzungsleistungen: Aktueller Leistungsausweis/Steuerausweis der AHV-Ausgleichskasse

Bezüger/-innen von kantonalen Zuschüssen: Bestätigung der zuständigen Behörde über die dauernde Unterstützung

Bemerkungen:

Ich bestätige/wir bestätigen, dass alle erforderlichen Steuerformulare und Beilagen vollständig und wahrheitsgetreu ausgefüllt sind. Ich bestätige/wir bestätigen ausserdem, dass keine Sozialhilfeleistungen ausgerichtet werden.

Die Steuerverwaltung wird ermächtigt, Einsicht in die Originalakten der zuständigen Amtsstellen zu nehmen.

Ort und Datum: _____ Unterschrift(en): _____

Rückfragen unter Telefon: _____ e-Mail: _____

Kontaktperson/Vertreteradresse: _____

Antrag der Gemeinde

Empfehlung zur Bewilligung gültig ab Steuerjahr: _____

Empfehlung zur Ablehnung Löschung ab Steuerjahr: _____

Begründung: _____

Ort und Datum _____ Stempel/Unterschrift: _____

Entscheid zuständige Region Bewilligt/in Nesko-VA NP erfasst Abgelehnt

Ort und Datum: _____ Stempel/Unterschrift: _____



Voraussetzungen

Soweit die Verhältnisse, die zu einem Erlass der ganzen geschuldeten Steuer berechtigen, schon bei der Veranlagung bekannt sind, kann auf Antrag der Gemeinde das steuerbare Einkommen durch einen besonderen Abzug auf Null festgesetzt werden.

In den folgenden Fällen wird das steuerbare Einkommen auf Null gesetzt:

1. Bei **rentenberechtigten Personen**, die voraussichtlich dauerhaft in einem Pflege- oder Krankenhaus oder in der Pflegeabteilung eines Altersheims leben, sofern:
 - die gesamten Einkünfte nach Abzug der Heimkosten weniger als 4 728 Franken betragen, und
 - das in der Steuererklärung ausgewiesene Vermögen bei Alleinstehenden weniger als 37 500 Franken und bei Verheirateten weniger als 60 000 Franken beträgt,
2. Bei den **übrigen Personen**, sofern:
 - die gesamten Einkünfte das betriebsrechtliche Existenzminimum voraussichtlich dauerhaft nicht übersteigen, keine Sozialhilfeleistungen bezogen werden, und
 - in der Steuererklärung kein Vermögen ausgewiesen wird. Bei rentenberechtigten Personen darf das ausgewiesene Vermögen bei Alleinstehenden 37 500 Franken und bei Verheirateten 60 000 Franken nicht übersteigen.

Der besondere Abzug ist ausgeschlossen, wenn Eigentum oder Nutzniessung an Grundstücken vorliegt.

Verfahren

Der vollständig ausgefüllte Antrag auf Veranlagung nach Art. 41 StG ist zusammen mit den Formularen 1 bis 5 der Steuererklärung beim Steuerbüro der Wohnsitzgemeinde einzureichen. Reichen Sie die Steuererklärung vollständig elektronisch ein, senden Sie den Antrag auf Veranlagung nach Art. 41 StG gleichzeitig an Ihre Wohnsitzgemeinde. Nachträglich eingereichte Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden. Die zuständige Gemeinde prüft die Voraussetzungen für den Abzug und stellt bei der kantonalen Steuerverwaltung Antrag.

Wird der Abzug nach Artikel 41 StG gewährt, wird der Abzug auch in den Folgejahren automatisch (ohne neues Gesuch) vorgenommen, sofern die Einkommens- und Vermögensverhältnisse unverändert bleiben. Die vollständig ausgefüllte Steuererklärung (Formulare 1 bis 5) ist auch bei gewährtem Abzug jedes Jahr neu einzureichen.

Wird der besondere Abzug nicht gewährt, bleibt die Prüfung der Erlassvoraussetzungen im allfälligen Erlassverfahren vorbehalten. Im Rahmen der Veranlagung ist die Anfechtung ausgeschlossen.